

Gemeindeamt Schattwald

A-6677 Schattwald

Telefon 05675/6695 Bezirk Reutte/Tirol
Bankverbindung: Raika Tannheim Kto. 110.247

Schattwald, am 20.07.1990

K A N A L G E B Ü H R E N O R D N U N G

Der Gemeinderat hat mit Sitzungsbeschluß vom 21.03. und 27.04.1990 gemäß § 15, Abs. 3 Z5 des Finanzausgleichgesetzes 1989, BGBl. Nr. 673/88, folgende Kanalgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Kanalanlagen erhebt die Gemeinde Schattwald eine Anschlußgebühr und eine Benützungsg Gebühr.

§ 2

Anschlußgebühr

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Errichtung oder Erweiterung der Kanalanlagen wird eine Anschlußgebühr erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes oder Objektes an die bestehende Kanalisation. Bei Zu- und Umbauten sowie bei Wiederaufbauten von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang des früheren übersteigt. Bei Zu-, Um- und Wiederaufbauten entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Benützung.

§ 3

Berechnung der Anschlußgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für Gebäude ist die verbaute Grundfläche, vervielfacht mit der Anzahl der Geschoße, wobei Keller und ausgebauten Dachgeschoß als je ein Geschoß zählen. Ausgenommen sind landwirtschaftliche genutzte Flächen sowie Kleingaragen bis 80 m² ohne Kanalanschluß, die nicht im Hause integriert sind.
Als Bemessungsgrundlage der Anschlußgebühr für Werkstätten, Werkshallen, Verkaufsräumen und Tennishallen bis zu einer verbaute Fläche von 500 m² wird die Anschlußgebühr voll berechnet. Bauflächen vorgenannter Art, die dieses Maß übersteigen, werden mit 10 % der Bemessungsgrundlage angesetzt.

- (2) Die Anschlußgebühr beträgt S 80,-- je m² verbauter Fläche zuzüglich die gesetzliche Umsatzsteuer.
- Es wird darauf hingewiesen, daß eine ratenweise Entrichtung der Abgabenschuld auf Antrag des Anschlußpflichtigen bewilligt werden kann. Im Falle einer solchen Zahlungserleichterung sind Stundungszinsen zu entrichten (siehe § 160 Abs. 1 und 2 der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBI. Nr. 34/1984).

§ 4

Benützungsgebühr

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Instandhaltung und den laufenden Betrieb der Kanalanlagen wird eine Benützungsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses bzw. dem weiteren Wasserverbrauches.
- Die erste Wasserzählerablesung erfolgt Anfangs Dezember 1990.

§ 5

Berechnung der Benützungsgebühr

Bemessungsgrundlage ist der Wasserverbrauch, der mit Wasserzählern gemessen wird. Pro m³ Verbrauch werden S 12,-- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.

Ungeklärte Abwässer bzw. Abwässer aus Hauskläranlagen werden mit derselben Benützungsgebühr verrechnet. Abwässer aus Hauskläranlagen sind vom Nutznießer zu entleeren.

Für jede Großvieheinheit werden pro Jahr 25 m³ vom Verbrauch abgezogen. Maßgeber der Stichtag der letzten Viehzählung.

§ 6

Vorschreibung der Gebühren

Die Gebühren werden als Abgabenbescheid vorgeschrieben.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Objekte verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühr.

§ 8

Übergangsbestimmung

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kanalgebührenordnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.1990 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die alte Kanalgebührenordnung außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

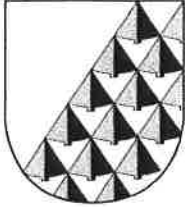
Gemeinde Schattwald

Angeschlagen am: 20.07.90

Abgenommen am: 05.09.90



The stamp is circular with the text "Gemeinde Schattwald" around the perimeter and "Bürgermeister" in the center. A handwritten signature in blue ink is written over the stamp.



Gemeindeamt Schattwald

A - 6677 Schattwald

Bezirk Reutte/Tirol

Tel. 05675/6695, FAX 6695-4

e-mail gemeinde@schattwald.tirol.gv.at

Anmerkungen zu den Änderungen der Kanalgebührenverordnung vom 01.09.1990:

Zu § 5:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 07.02.2000 beträgt die Befreiung pro GVE (Großvieheinheit) 20m³.

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 07.09.2010 beträgt die Kanalbenutzungsgebühr ab 01.10.2010 pro m³ € 2,30.